

Deutsche Forschungsgemeinschaft · 53170 Bonn

An alle
DFG-Stipendiatinnen und Stipendiaten

Leiter der Zentralverwaltung

Kennedyallee 40
53175 Bonn

Fragen beantwortet:
Mandy Baer

Telefon: +49 228 885-2643
Telefax: +49 228 885-2777
mandy.baer@dfg.de
www.dfg.de

17. Juli 2020/JK

Erweiterung der Sofortmaßnahmen für Stipendiatinnen und Stipendiaten, die durch die Eindämmungsmaßnahmen der Corona-Pandemie betroffen sind

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Unterstützung der Stipendiatinnen und Stipendiaten hat die Geschäftsstelle der DFG Ende März folgende Maßnahmen getroffen:

- Bei Stipendiatinnen und Stipendiaten, die sich i. R. einer Unterbrechung im Inland befinden und aufgrund von Aus- und Einreisebeschränkungen, Schließung der Gasteinrichtung und vergleichbaren Gründen ihr Stipendium im Ausland nicht zeitgerecht wieder aufnehmen können, wird für die Dauer von maximal drei Monaten das Stipendium weiterhin gezahlt.
- Für Aufwendungen im Gastland, die während der Unterbrechung des Stipendiums entstehen (z. B. Mieten), wird zusätzlich zum Stipendium eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe des ursprünglich zustehenden Auslandszuschlags und für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten gewährt.
- Bei Stipendiatinnen und Stipendiaten, die aufgrund eines Einreisestopps nicht rechtzeitig ihr Stipendium im Gastland antreten können, kann, sofern Arbeiten im Rahmen des Forschungsvorhabens im Inland möglich sind, mit der Inanspruchnahme des Stipendiums (ohne Auslandszuschläge) begonnen werden.

- Zusätzliche Aufwendungen (z.B. Miete der im Gastland bereits angemieteten Wohnung) werden von der DFG für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten, maximal in Höhe des entsprechenden Auslandszuschlags, finanziert.
- Für Stipendiatinnen und Stipendiaten, die vorzeitig (bis zu drei Monate vor Beendigung des Auslandsstipendiums) nach Deutschland zurückkehren, wird für die Zeit im Inland das Stipendium weiterhin gezahlt.

Diese Maßnahmen und Regelungen für geförderte Stipendiatinnen und Stipendiaten werden um **weitere drei Monate verlängert**.

Darüber hinaus kann die Laufzeit des Stipendiums – vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Mittel – insgesamt um **maximal sechs Monate** verlängert werden. Bereits in Anspruch genommene Monate i. R. einer Laufzeitverlängerung werden angerechnet.

Sobald Sie absehen können, dass Sie eine Verlängerung des Stipendiums aufgrund der Covid-19-Pandemie und den damit verbundenen Einschränkungen (Schließung Gasteinrichtung/Labor etc.) benötigen, können Sie sich gerne an die Stipendienstelle wenden.

Bitte reichen Sie Ihren Antrag mit kurzer Begründung formlos per Email unter Angabe Ihres **DFG-Geschäftszeichens** sowie der benötigten Laufzeitverlängerung (max. 6 Monate) Ihrem **zuständigen Ansprechpartner in der Stipendienstelle** ein. Fügen Sie bitte eine die restliche Stipendienlaufzeit abdeckende Arbeitsplatzzusage Ihres Gastgebers und sofern Sie zur Inanspruchnahme des Stipendiums beurlaubt wurden, ebenfalls einen die restliche Stipendienlaufzeit abdeckenden Beurlaubungsbescheid bei. Es genügt, wenn Sie uns die Dokumente als pdf-Datei zukommen lassen.

Mit freundlichen Grüßen



Jurij v. Kreisler